

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 17

Pfarrkirchen, 20.08.2020

Inhalt

| | Seite |
|---|----------------|
| Vollzug der Wassergesetze; Veröffentlichung der gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung im Landkreis Rottal-Inn gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) | 171-181 |
| Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands | 182-183 |

**Vollzug der Wassergesetze;
Veröffentlichung der gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung
im Landkreis Rottal-Inn gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG)**

Gebietsbezogene Anforderungen an die Abwasserreinigung im Landkreis Rottal-Inn

**bei Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG für das
Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in oberirdische
Gewässer oder das Grundwasser**

I.

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf für das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn folgende gebietsbezogene Anforderungen an die Abwasserreinigung:

A)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in ausreichend belastbare oberirdische Gewässer als langfristige Lösung

B)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in ausreichend belastbare oberirdische Gewässer als kurzfristige Lösung

C)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in das Grundwasser als langfristige Lösung

D)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in das Grundwasser als kurzfristige Lösung

E)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in gering belastbare oberirdische Gewässer

F)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in Sonderfällen

G)

Allgemeine Anforderungen an alle Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandelten Hausabwässern in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser

Diese Anforderungen gelten **nicht**

- a) im Gebiet eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes
- b) für Grundstücksflächen, die im Altlastenkataster als Altlastenflächen eingetragen sind.

Folgende Karten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf über die zur Einleitung geeigneten Gewässer gemäß den Anforderungen nach Buchstabe A, B und E sowie der Wasserschutzgebiete sind Bestandteil der gebietsbezogenen Anforderungen:

| Name der Karte | Stand |
|----------------|-------------|
| Aldersbach | Mai 2010 |
| Inn 1 | Mai 2010 |
| Inn 2 | Mai 2010 |
| Inn 3 | Mai 2010 |
| Kollbach 1 | Mai 2010 |
| Kollbach 2 | Mai 2010 |
| Kollbach 3 | Mai 2010 |
| Rott 1 | August 2010 |
| Rott 2 | Mai 2010 |
| Rott 3 | Mai 2010 |
| Rott 4 | Mai 2010 |
| Rott 5 | Mai 2010 |
| Rott 6 | Mai 2010 |
| Rott 7 | Mai 2010 |
| Rott 8 | Mai 2010 |
| Sulzbach 1 | Mai 2010 |
| Sulzbach 2 | Mai 2010 |

Hinweis:

Die Karten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können im Landratsamt Rottal-Inn in Pfarrkirchen, Ringstr. 4 – 7, Zimmer 319, während der Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserreinigung im Gebiet des Landkreises Rottal-Inn treten mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

III.

Gleichzeitig werden die gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserreinigung im Gebiet des Landkreises Rottal-Inn vom 01.11.2020 außer Kraft gesetzt.

A.

Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in ausreichend belastbare oberirdische Gewässer als langfristige Lösung

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen als langfristige Lösung in ausreichend belastbare oberirdische Gewässer, die in den beiliegenden topographischen Karten (1 : 25 000) **grün** gekennzeichnet sind.

Eine Einleitung in grün gekennzeichnete Gewässer ist nur dann möglich, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Kläranlage nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erstellt werden kann.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

Eine Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag in die grün gekennzeichneten Gewässerstrecken ist bei Einhaltung der folgenden Anforderungen zulässig:

1.

Vorreinigung der Hausabwässer in einer gem. DIN 4261 ausreichend bemessenen und ausgeführten Mehrkammerabsetzgrube oder Mehrkammerausfallgrube

und

2.

Biologische Nachreinigung der Hausabwässer mit einer der folgenden Nachreinigungsstufen:

2.1. Abwasserteich

Abwasserteich mit einer spezifischen Wasserfläche pro Einwohnerwert (EW) von 10 m². Die Mindestgröße des Abwasserteiches muss aber in jedem Fall 100 m² Wasserfläche betragen. Der Abwasserteich muss eine Wassertiefe von mindestens 0,80 m und höchstens 1,20 m haben. Der Abwasserteich ist in Anlehnung an das DWA-Arbeitsblatt A 201 zu errichten, zu betreiben und zu warten.

2.2 Pflanzenbeet gem. DWA-Arbeitsblatt A 262

Für die Bemessung der Abwasseranlagen (Vorreinigung und Pflanzenbeet), die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Pflanzenbeetes ist das DWA-Arbeitsblatt A 262 maßgebend.

2.3 serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen

2.3.1 Kleinkläranlage ohne CE-Kennzeichnung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)

2.3.2 Kleinkläranlage mit CE-Kennzeichnung (ohne abZ) und Leistungserklärung des Herstellers

2.3.3 Kleinkläranlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

Die Abwasseranlagen sind nach der DIN 4261 sowie nach der jeweiligen technischen Vorschrift ausreichend zu bemessen. Sofern die tatsächliche Nutzung von der Bemessung gemäß der DIN 4261 erheblich abweicht, ist eine abweichende Bemessung dann möglich, wenn die Erweiterbarkeit der Abwasseranlage sichergestellt wird.

Die Mehrkammergrube ist entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12.2002) zu errichten. Serienmäßig hergestellte Mehrkammergruben benötigen eine Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (Ü-Zeichen).

Die gewählte Art der Abwasserreinigung muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Abwasseranfalls in der Lage sein, folgende Anforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) mit Anhang 1 „Kommunales und häusliches Abwasser“ einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l,
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) 40 mg/l.

B.

Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in ausreichend belastbare Gewässer als kurzfristige Lösung

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen als Übergangslösung in ausreichend belastbare oberirdische Gewässer die in den beiliegenden topographischen Karten (1 : 25 000) **grün** gekennzeichnet sind. Für das jeweilige Anwesen muss eine Aussage einer Gemeinde vorliegen, dass innerhalb von 7 Jahren verbindlich ein Anschluss für das Anwesen an eine gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 muss auch den Beginn und das Ende der Benutzung enthalten. Die Dauer der Benutzung darf 7 Jahre nicht überschreiten.

Eine Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag als Übergangslösung in die grün gekennzeichneten Gewässer ist bei Einhaltung der folgenden Anforderungen zulässig:

Vorreinigung der Hausabwässer in einer gem. DIN 4261 ausreichend bemessenen und ausgeführten Mehrkammerausfallgrube

Die Mehrkammerausfallgrube ist entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12.2002) zu errichten. Serienmäßig hergestellte Mehrkammergruben benötigen eine Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (Ü-Zeichen).

C.

Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in das Grundwasser als langfristige Lösung

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen in das Grundwasser.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

Eine Einleitung in das Grundwasser ist nur dann möglich, wenn

- a)
ein Anschluss an eine öffentliche Kläranlage nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erstellt werden kann
- b)
eine Einleitung in ein grün gekennzeichnetes ausreichend belastbares Oberflächengewässer nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist
- c)
sich die Einleitungsstelle nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet
- d)
die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes an der geplanten Einleitungsstelle nachgewiesen ist

e)
sich zwischen der Einleitungsstelle in den Untergrund und dem Grundwasser eine entsprechend den jeweiligen technischen Regeln ausreichend mächtige Bodenpassage befindet

f)
die Unbedenklichkeit der Einleitung in den Untergrund aus hygienischer und seuchenhygienischer Sicht an der geplanten Einleitungsstelle durch eine Bescheinigung des Sachgebietes 34 – Gesundheitsamt – des Landratsamtes nachgewiesen wird.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen. Eine Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag in das Grundwasser ist bei Einhaltung der folgenden Anforderungen zulässig:

1.
Vorreinigung der Hausabwässer in einer gem. DIN 4261 ausreichend bemessenen und ausgeführten Mehrkammerabsetzgrube oder Mehrkammerausfallgrube

und

2.
Biologische Nachreinigung der Hausabwässer mit einer der folgenden Nachreinigungsstufen:

2.1. Abwasserteich

Abwasserteich mit einer spezifischen Wasserfläche pro Einwohnerwert (EW) von 10 m². Die Mindestgröße des Abwasserteiches muss aber in jedem Fall 100 m² Wasserfläche betragen. Der Abwasserteich muss eine Wassertiefe von mindestens 0,80 m und höchstens 1,20 m haben. Der Abwasserteich ist in Anlehnung an das DWA-Arbeitsblatt A 201 zu errichten, zu betreiben und zu warten.

2.2 Pflanzenbeet gem. DWA-Arbeitsblatt A 262

Für die Bemessung der Abwasseranlagen (Vorreinigung und Pflanzenbeet), die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Pflanzenbeetes ist das DWA-Arbeitsblatt A 262 maßgebend.

2.3 serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen

2.3.1 Kleinkläranlage ohne CE-Kennzeichnung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)

2.3.2 Kleinkläranlage mit CE-Kennzeichnung (ohne abZ) und Leistungserklärung des Herstellers

2.3.3 Kleinkläranlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

Die Einleitung der vollbiologisch gereinigten Hausabwässer in den Untergrund hat entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einer geeigneten Versickerungseinrichtung zu erfolgen. Vorrangig ist eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden (z.B. Muldenversickerung, sog. Versickerungsbiotop) zu verwenden. Die Versickerungsfläche ist in Anlehnung an die DIN V 4261 Teil 11 oder das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu bestimmen.

Sofern eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden nicht möglich ist, ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen-, bzw. Rigolen-/Rohrversickerung in Anlehnung an DIN 4261 Teil 1 oder DWA-Arbeitsblatt A 138 zu prüfen.

Sofern nachweislich die flächenhafte Versickerung oder linienförmige Versickerung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann auch eine punktförmige Versickerung über einen Sickerschacht gem. DIN 4261 durchgeführt werden.

Die Mehrkammergrube ist entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12.2002) zu errichten. Serienmäßig hergestellte Mehrkammergruben benötigen eine Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (Ü-Zeichen).

Die Abwasseranlagen sind nach der DIN 4261 sowie nach der jeweiligen technischen Vorschrift ausreichend zu bemessen. Sofern die tatsächliche Nutzung von der Bemessung gemäß der DIN 4261 erheblich abweicht, ist eine abweichende Bemessung dann möglich, wenn die Erweiterbarkeit der Abwasseranlage sichergestellt wird.

Die gewählte Art der Abwasserreinigung muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Abwasseranfalls in der Lage sein, folgende Anforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) mit Anhang 1 „Kommunales und häusliches Abwasser“ einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l,
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) 40 mg/l.

D.

Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in das Grundwasser als kurzfristige Lösung

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen in das Grundwasser als Übergangslösung.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

Für das jeweilige Anwesen muss eine Aussage einer Gemeinde vorliegen, dass innerhalb von 7 Jahren verbindlich ein Anschluss für das Anwesen an eine gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG muss auch den Beginn und das Ende der Benutzung enthalten. Die Dauer der Benutzung darf 7 Jahre nicht überschreiten.

Eine Einleitung in das Grundwasser ist nur dann möglich, wenn

- a) eine Einleitung in ein grün gekennzeichnetes ausreichend belastbares Oberflächengewässer nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist
- b) sich die Einleitungsstelle nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet

c)
die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes an der geplanten Einleitungsstelle nachgewiesen ist

d)
sich zwischen der Einleitungsstelle in den Untergrund und dem Grundwasser eine entsprechend den jeweiligen technischen Regeln ausreichend mächtige Bodenpassage befindet.

e)
die Unbedenklichkeit der Einleitung nach teilbiologischer Reinigung in den Untergrund aus hygienischer und seuchenhygienischer Sicht an der geplanten Einleitungsstelle durch eine Bescheinigung des Sachgebietes 34 – Gesundheitsamt – des Landratsamtes nachgewiesen wird.

Eine Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag als Übergangslösung in das Grundwasser ist bei Einhaltung der folgenden Anforderungen zulässig:

Vorreinigung der Hausabwässer in einer gem. DIN 4261 ausreichend bemessenen und ausgeführten Mehrkammerausfallgrube.

Die Mehrkammergrube ist entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12.2002) zu errichten. Serienmäßig hergestellte Mehrkammergruben benötigen eine Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (Ü-Zeichen).

Die Einleitung der teilbiologisch gereinigten Hausabwässer in den Untergrund hat entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einer geeigneten Versickerungseinrichtung zu erfolgen.

Vorrangig ist eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden (z.B. Muldenversickerung, sog. Versickerungsbiotop) zu verwenden. Die Versickerungsfläche ist in Anlehnung an die DIN V 4261 Teil 11 oder das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu bestimmen.

Sofern eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden nicht möglich ist, ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen-, bzw. Rigolen-/Rohrversickerung in Anlehnung an DIN 4261 Teil 1 oder DWA-Arbeitsblatt A 138 zu prüfen.

Sofern nachweislich die flächenhafte Versickerung oder linienförmige Versickerung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann auch eine punktförmige Versickerung über einen Sickerschacht gem. DIN 4261 durchgeführt werden.

E. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in gering belastbare oberirdische Gewässer

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen in gering belastbare oberirdische Gewässer, die in den beiliegenden topographischen Karten (1 : 25 000) **gelb** gekennzeichnet sind.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG - durchzuführen.

Eine Einleitung in ein gelb gekennzeichnetes Gewässer ist nur dann möglich, wenn

- a)
ein Anschluss an eine öffentliche Kläranlage nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erstellt werden kann
- b)
eine Einleitung in ein grün gekennzeichnetes ausreichend belastbares oberirdisches Gewässer nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist
- c)
eine Einleitung in den Untergrund nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist
- d)
bei landwirtschaftlichen Anwesen eine Speicherung der Abwässer mit nachfolgender landwirtschaftlicher Verwertung gem. Art. 41 der Bayer. Bauordnung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

Eine Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag in ein gelb gekennzeichnetes Gewässer ist bei Einhaltung der folgenden Anforderungen zulässig:

1.
Vorreinigung der Hausabwässer in einer gem. DIN 4261 ausreichend bemessenen und ausgeführten Mehrkammerabsetzgrube oder Mehrkammerausfallgrube

und

2. Biologische Nachreinigung der Hausabwässer mit einer der folgenden Nachreinigungsstufen:

2.1 Pflanzenbeet gem. DWA-Arbeitsblatt A 262 (vertikal durchströmt)
Pflanzenbeet gem. DWA-Arbeitsblatt A 262 (vertikal durchströmt) mit einer Beetfläche von 6 m² pro Einwohnerwert. Die Mindestgröße des Pflanzenbeetes muss aber in jedem Fall 24 m² Beetfläche betragen. Für die Bemessung der Vorreinigungsanlage, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Pflanzenbeetes ist das DWA-Arbeitsblatt A 262 maßgebend.

2.2 Abwasserteich

Abwasserteich mit einer spezifischen Wasserfläche pro Einwohnerwert (EW) von 15 m². Die Mindestgröße des Abwasserteiches muss aber in jedem Fall 100 m² Wasserfläche betragen. Der Abwasserteich muss eine Wassertiefe von mindestens 0,80 m und höchstens 1,20 m haben. Der Abwasserteich ist in Anlehnung an das DWA-Arbeitsblatt A 201 zu errichten, zu betreiben und zu warten.

2.3 serienmäßig hergestellte Abwasseranlagen, die die Anforderungen der Klasse N (Kohlenstoffabbau und zusätzliche Nitrifikation)

2.3.1 lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

2.3.2 lt. Leistungserklärung des Herstellers,

2.3.2 lt. vollziehbaren Unterlagen zur Einstufung der Anlage

erfüllen.

Die Abwasseranlagen sind nach der DIN 4261 sowie nach der jeweiligen technischen Vorschrift ausreichend zu bemessen. Sofern die tatsächliche Nutzung von der Bemessung gemäß der DIN 4261 erheblich abweicht, ist eine abweichende Bemessung dann möglich, wenn die Erweiterbarkeit der Abwasseranlage sichergestellt wird. Die gewählte Art der Abwasserreinigung muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Abwasseranfalls in der Lage sein, mindestens folgende Anforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) mit Anhang 1 „Kommunales und häusliches Abwasser“ einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l,
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l.

F)

Anforderungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser in Sonderfällen

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen gelten für die Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer als langfristige Lösung für Einzelfälle, bei denen eine Einzelbeurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorliegt.

Eine Einleitung in ein Gewässer ist dann möglich, wenn eine Bescheinigung des Landratsamtes Rottal-Inn vorliegt, in der die Zulässigkeit der Einleitung und die Anforderungen an die Einleitung bestätigt werden.

Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Hausabwässern bis zu 8 m³ pro Tag (Kleineinleitungen) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG - durchzuführen.

G)

Allgemeine Anforderungen an alle Abwasseranlagen gemäß Buchstaben A bis F:

Bei allen Abwassereinleitungen sind zusätzlich folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

1.1 Sicherheits- und Mindestabstände zum Schutz von Trinkwasserbrunnen

Abwasseranlagen einschließlich abwasserführender Leitungen haben einen Abstand von mindestens 25 m zu Trinkwasserbrunnen einzuhalten. Sofern abwasserführende Leitungen den Abstand von 25 m zu Trinkwasserbrunnen nicht einhalten können, sind die Abwasserleitungen innerhalb des Abstandes von 25 m als doppelt gesicherte Rohrleitungen (Rohr-in-Rohrleitungen) auszuführen. Alternativ zur Rohr-in-Rohrleitung können auch Systeme verwendet werden, die eine gleichwertige Dichtigkeit gewährleisten.

Versickerungs- und Verrieselungseinrichtungen für häusliche Abwässer haben einen Abstand von mindestens 50 m zu Trinkwasserbrunnen einzuhalten. Versickerungs- und Verrieselungseinrichtungen für häusliche Abwässer sind nur zulässig, wenn die Unbedenklichkeit der Einleitung in den Untergrund aus hygienischer und seuchenhygienischer Sicht an der geplanten Einleitungsstelle durch eine Bescheinigung des Sachgebietes 34 – Gesundheitsamt – des Landratsamtes nachgewiesen wird. Versickerungs- und Verrieselungseinrichtungen für häusliche Abwässer sind im Innerortsbereich nicht zulässig.

Hinweis:

Der Abstand von 50 m zwischen Versickerungs- und Verrieselungseinrichtungen und Trinkwasserbrunnen ist eine Mindestanforderung zum Schutz des Trinkwasserbrunnens. Im Einzelfall können aufgrund der örtlichen Situation auch größere Abstände zum Schutz des Trinkwasserbrunnens erforderlich sein.

Sofern ausnahmsweise die Abstände zum Trinkwasserbrunnen nicht eingehalten werden können, sind die Unterschreitung sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwasserbrunnens mit dem Sachgebiet 34 - Gesundheitsamt - des Landratsamtes Rottal-Inn abzustimmen.

1.2 Sicherung von Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind ortsüblich gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern.

1.3 Abstand von Abwasseranlagen zur Wohnbebauung

Pflanzenbeete haben einen gem. DWA-Arbeitsblatt A 262 ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Abwasserteiche sollen einen Abstand von mindestens 25 m zur Wohnbebauung einhalten. Innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche ist die Errichtung von Abwasserteichen unzulässig.

Sofern die Abstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden können, ist die Unterschreitung mit dem Sachgebiet 34 - Gesundheitsamt - des Landratsamtes Rottal-Inn abzustimmen.

2. Lage am Gewässer

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist der Standort für die Abwasseranlage so zu wählen, dass zwischen der Böschungsoberkante eines Gewässers und der Abwasseranlage ein Uferstreifen von mindestens 5 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung, Umzäunung und dergl. freigehalten wird.

Bei ausreichend belastbaren Gewässern gemäß Buchstabe A und B (in der beiliegenden Karte grün gekennzeichnet) ist zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers und der Abwasseranlage ein Uferstreifen von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung, Umzäunung und dergl. freizuhalten.

Unterschreitungen des Abstandes von mindestens 5 bzw. 10 m zwischen der Böschungsoberkante eines Gewässers und der Abwasseranlage sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer abzustimmen.

Bei Errichtung der Anlage in hochwassergefährdetem Gebiet sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verschlechterung des Wasserabflusses zur Folge haben können.

3. Bestehende Teiche und Weiher

Bestehende Teiche und Weiher dürfen nicht als Abwasserteiche verwendet werden. Bei der Erstellung der Abwasseranlage dürfen bestehende Teiche und Weiher nicht beeinträchtigt werden.

4. Anforderungen nach Art. 6 a und 13 d des Bayer. Naturschutzgesetzes:

Bei der Errichtung der Abwasseranlage sowie bei der Gewässerbenutzung ist jede vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

5. Genehmigung nach Art. 20 BayWG oder Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG

Sofern das Vorhaben gem. Art. 20 BayWG (Genehmigung von Anlagen im Bereich von 60 m an Gewässern) oder/und § 78 WHG (Anlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet) genehmigungspflichtig ist, sind die entsprechenden Genehmigungen des Landratsamtes Rottal-Inn vor Baubeginn der Abwasseranlage einzuholen.

6. Anforderungen an die Wartung und den Betrieb der Abwasseranlage

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Reinigungswirkung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage sind folgende Punkte zu beachten:

6.1

Abnahme der Abwasseranlage gem. Art. 61 BayWG durch eine/n anerkannte/n private/n Sachverständige/n in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vor Inbetriebnahme. Die Bestätigung über die Abnahme ist der Kreisverwaltungsbehörde nach Fertigstellung der Anlage umgehend vorzulegen.

6.2

Die Kleinkläranlage ist nach den für das jeweilige System zutreffenden technischen Regeln und Normen sowie nach der jeweiligen Bau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu errichten.

6.3

Beim Betrieb, der Eigenüberwachung und der Wartung sind die Eigenüberwachungsverordnung, die Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn zum Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen sowie ggf. die bauaufsichtliche Zulassung der Abwasseranlage zu beachten.

6.4

Der Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden die durch den Bau und den Betrieb der Abwasseranlage entstehen.

6.5

Niederschlags-, Quell-, Brunnenwasser und sonstiges unverschmutztes Wasser darf in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden.

Stand: 01.09.2020

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 11.08.2020

Kubitschek
Regierungsdirektor

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Wurmansquick-Mitterskirchen - Geratskirchen** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen - Geratskirchen**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84329 Wurmansquick, Marktplatz 30.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (**Verbandsvorsitzender**).

§ 3 Geschäftsgang des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
- (2) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 4 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die **Gemeindeverwaltung Wurmansquick** bestimmt. Diese führt auch die Kassengeschäfte
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Wurmansquick vom Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen eine Verwaltungskostenpauschale von jährlich 2.500,00 €.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung. Für die Sitzungen der Schulverbandsversammlung wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
Die Satzung vom 01.01.2017 tritt außer Kraft.

Wurmansquick, 03.08.2020



Thürmeier, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband
Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen